

Datenschutzgesetz (DSchG)

vom 30. April 2000

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juli 1992
sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Gesetz dient dem Schutz der Personen vor unbefugtem Bearbeiten und der Bekanntgabe von Personendaten durch Organe der öffentlichen Verwaltung. Zweck

Art. 2

¹Das Gesetz gilt für die öffentliche Verwaltung, die Bezirke, Gemeinden, sowie die öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten. Geltungsbereich

²Es wird nicht angewendet:

- a) in Zivilprozessen und Strafverfahren sowie Verfahren vor Verwaltungsgericht;
- b) auf öffentliche Register;
- c) auf Akten im Landesarchiv.

Art. 3

¹Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft beziehen. Begriffe

²Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

- Die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Haltungen und Tätigkeiten;
- Die Intimsphäre, Gesundheit oder ethnische Zugehörigkeit;
- Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe;
- Administrative oder strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen;
- Daten, die in einer Zusammenstellung die Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Personen (Persönlichkeitsprofil) erlauben.

³Bearbeiten von Personendaten ist - unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren - jeder Umgang mit Daten, wie Erheben, Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten.

⁴Datensammlung ist ein Bestand von Personendaten, der nach Personen erschlossen oder erschliessbar ist.

⁵Organe sind Behörden und Dienststellen, die für ein Gemeinwesen handeln, sowie private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

II. Bearbeiten von Personendaten

Art. 4

Verantwortung und Sicherung

¹Für den Datenschutz und die Datensicherung ist das Organ verantwortlich, welches Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

²Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einer gleichen Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung. Jedes Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

Art. 5

Voraussetzungen für die Bearbeitung

¹Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies für den Vollzug von Bundes- und kantonalem Recht notwendig ist. Sie dürfen nicht wider Treu und Glauben bearbeitet werden, müssen richtig und zur Aufgabenerfüllung geeignet sein.

²Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

- a) es für eine gesetzlich umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder
- b) die Person im Einzelfall einwilligt oder Daten selbst allgemein zugänglich gemacht hat.

Art. 6

Erhebungen

¹Personendaten werden grundsätzlich bei den betroffenen Personen erhoben und, wenn besondere Umstände es erfordern, bei Dritten.

²Bei systematischen Erhebungen, insbesondere durch Formular oder Fragebogen, gibt das Organ den Zweck und die Rechtsgrundlage der Bearbeitung bekannt, ferner die Datenempfänger.

Art. 7

Bearbeitung für die Forschung usw.

¹Zu einem nicht personenbezogenen Zweck, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, können Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Erhebungszweck erlaubt, und wenn das Ergebnis der Bearbeitung so bekannt gegeben wird, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht mehr möglich sind.

²Daten können auch Privaten für einen nichtpersonenbezogenen Zweck überlassen werden, wenn der Empfänger sich verpflichtet und Gewähr bietet, dass er nach Abs. 1 vorgeht und die Daten nicht weitergibt.

Art. 8

¹Das Organ anonymisiert oder vernichtet Personendaten, die nicht mehr benötigt werden.

Anonymisierung
und Vernichtung

²Aufbewahrung zu Beweis- und Sicherungszwecken sowie Archivvorschriften bleiben vorbehalten.

III. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 9

¹Öffentliche Organe können sich Personendaten bekannt geben, wenn:

Vorausset-
zungen

- a) eine Rechtsgrundlage besteht; für besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein; oder
- b) die Personendaten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind; oder
- c) die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Personen liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

²An Private dürfen Personendaten nur herausgegeben werden, wenn:

- a) ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt; oder
- b) die betroffenen Personen eingewilligt haben oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden kann; oder
- c) der Empfänger ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, welches die Interessen der Geheimhaltung überwiegt.

Art. 10

¹Die Einwohnerkontrolle kann Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse bzw. nach einem Wegzug die neue Adresse auf Anfrage bekannt geben, und diese Daten auch - nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet - an Private bekannt geben. Sie kann weitere Daten - ausgenommen besonders schützenswerte Personendaten - herausgeben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Besondere Fälle

²Personendaten, die schon in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen in dem Umfang und in der Ordnung bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

IV. Rechte der betroffenen Personen

Art. 11

¹Das Datenschutzregister enthält die Datensammlungen der kantonalen Verwaltung, der Bezirke, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten.

Register

²Jedes Organ meldet die von ihm geführten Datensammlungen dem Datenschutzbeauftragten. Es meldet auch den Eintritt wesentlicher Veränderungen.

³Die Meldung enthält die Bezeichnung der Datensammlung, die Zuordnung, die Kategorien der Betroffenen und deren Zahl, den Zweck der Sammlung und die Rechtsgrundlage, die Art der Angaben, den Inhaber der Datensammlung, die regelmässigen Empfänger der Personendaten, die Art der Bearbeitung, das Vorhandensein von Kopien und von Hilfsdateien.

⁴Das Register der Datensammlung ist öffentlich.

Art. 12

Auskunft und
Einsicht

¹Jede Person kann vom verantwortlichen Organ Auskunft über die Daten verlangen, die über sie in einer im Register enthaltenen Datensammlung vorhanden sind. Sie wird auf Verlangen schriftlich erteilt.

²Einsicht ins Register ist zu gewähren, wenn das Verfahren der Bearbeitung es zulässt.

³Auskunft und Einsicht können eingeschränkt werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern. Verursacht die Auskunft der betroffenen Person schwere Nachteile, so wird sie einer geeigneten Vertrauensperson erteilt.

Art. 13

Berichtigung und
Unterlassung

¹Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt, die Folgen des unrechtmässigen Bearbeitens beseitigt werden oder das unberechtigte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird.

²Lassen sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so ist bei den entsprechenden Daten ein Vermerk anzubringen.

Art. 14

Sperrung

¹Das Organ sperrt die Bekanntgabe bestimmter Personendaten, wenn die betroffene Person schutzwürdige Interessen glaubhaft macht.

²Trotz Sperrung gibt das Organ Personendaten bekannt, wenn:

- a) eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe besteht;
- b) die Erfüllung einer Aufgabe sonst gefährdet wäre;
- c) der Empfänger glaubhaft macht, dass eine Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde.

³Vor der Bekanntgabe ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 15

Gegen Verfügungen des Organs kann Beschwerde erhoben werden.

Rechtsschutz

V. Aufsicht

Art. 16

Die Standeskommission ernennt einen verwaltungsunabhängigen Datenschutzbeauftragten* als Aufsichtsstelle. Er ist organisatorisch der Ratskanzlei zugeordnet.

Datenschutzbeauftragter

Art. 17

¹Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Er führt das Register über die Datensammlungen und regelt das Einsichtsrecht.
- b) Er überprüft selbständig oder auf Anzeige der betroffenen Personen stichprobenweise die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz.
- c) Er berät die Organe der öffentlichen Verwaltung und die betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes.
- d) Er kann Stellung nehmen zu Erlassen und Projekten, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind sowie zu technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.
- e) Er erstattet der Standeskommission jährlich Bericht.

²Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten Auskünfte über die Datenbearbeitung sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren.

Art. 18

¹Die Behandlung eines Gesuchs um Auskunft und Einsicht durch das verantwortliche Organ ist unentgeltlich.

Kosten

²Eine Gebühr kann verlangt werden, insbesondere wenn ein Gesuch unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder der Gesuchsteller in den letzten zwölf Monaten die gleiche Auskunft erhielt.

VI. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.